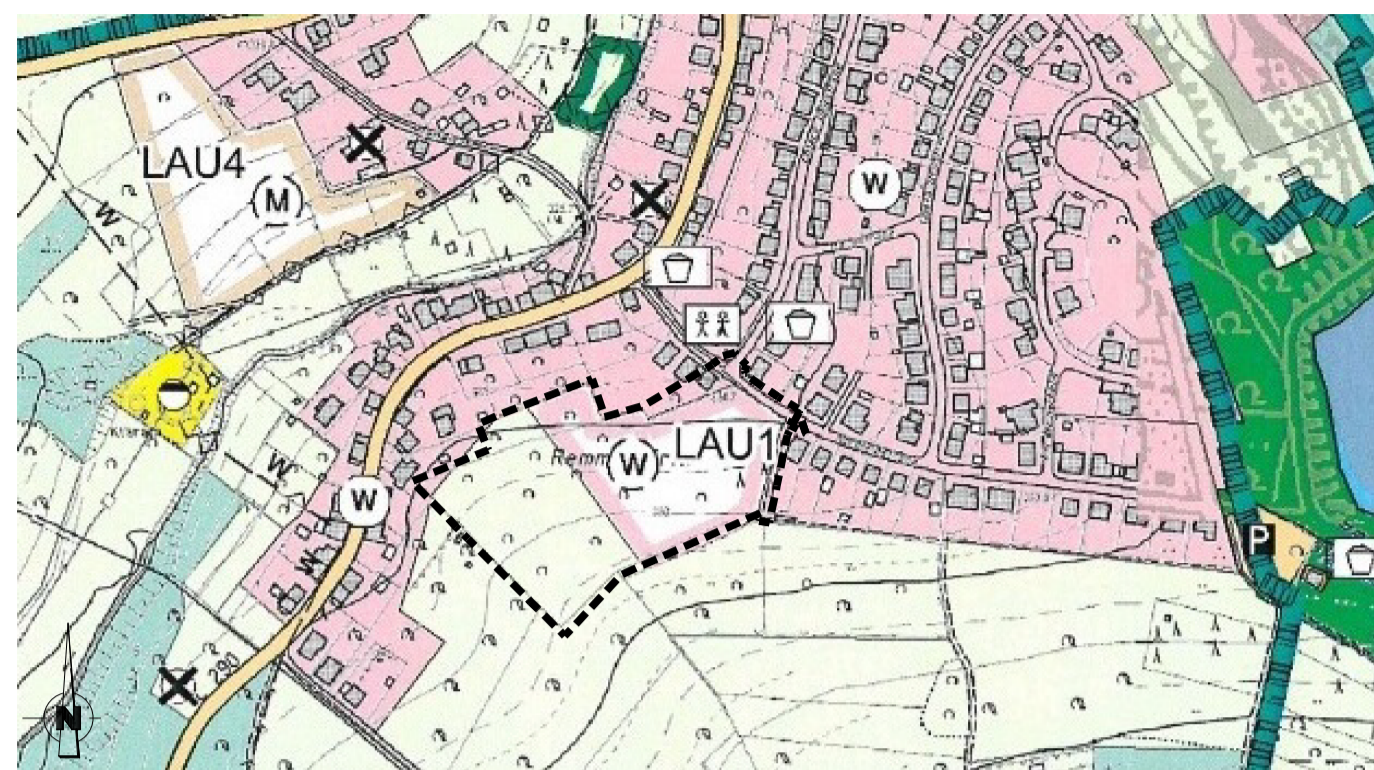


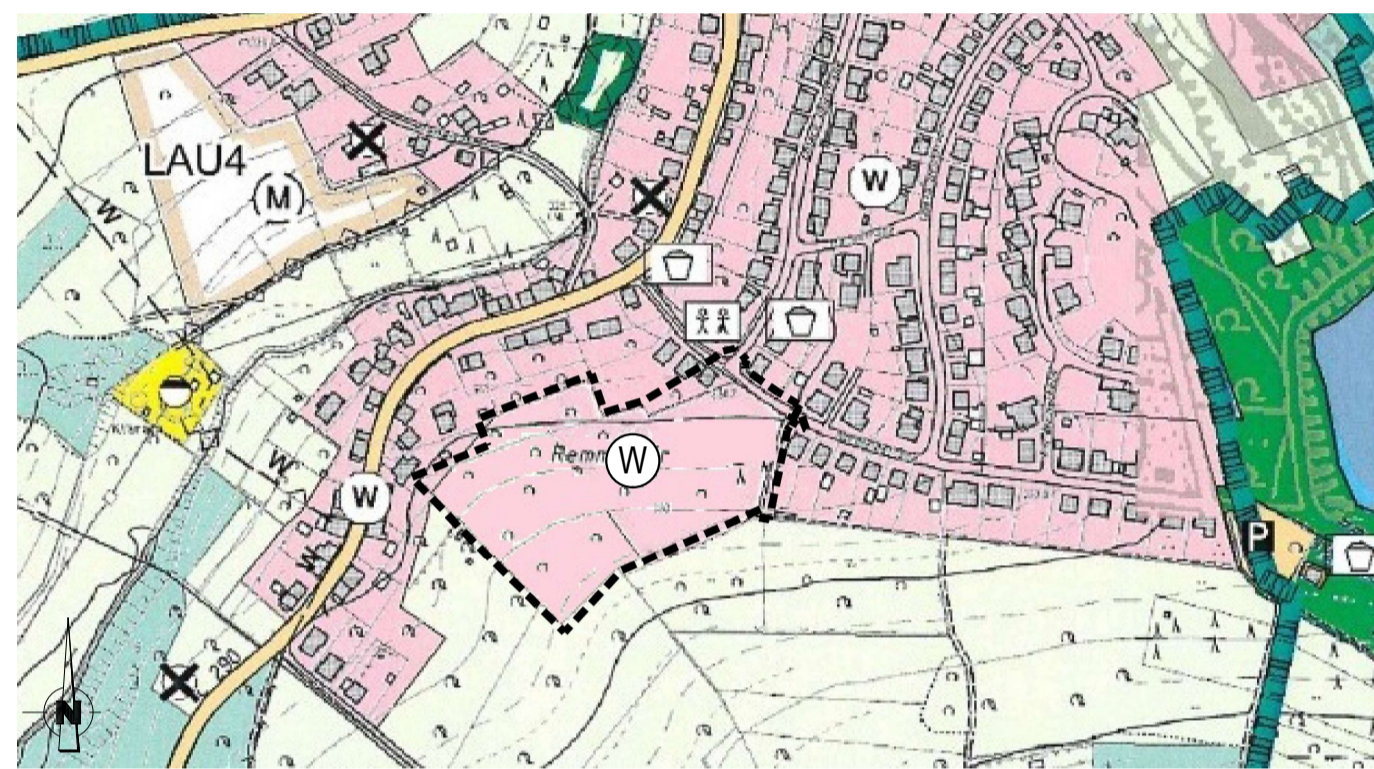
**PLANZEICHNUNG  
TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT OTTWEILER**  
IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS "ÜBER REMMESFÜRTH" IN DER STADT OTTWEILER (STADTTEIL LAUTENBACH)

**Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans**



Quelle: Stadt Ottweiler

**Teiländerung des Flächennutzungsplans**



Quelle: Stadt Ottweiler

**Zeichenerklärung**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über Remmesfürth" in der Stadt Ottweiler (Stadtteil Lautenbach)
- (W) Wohnbauflächen (W) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

**Rechtsgrundlagen**

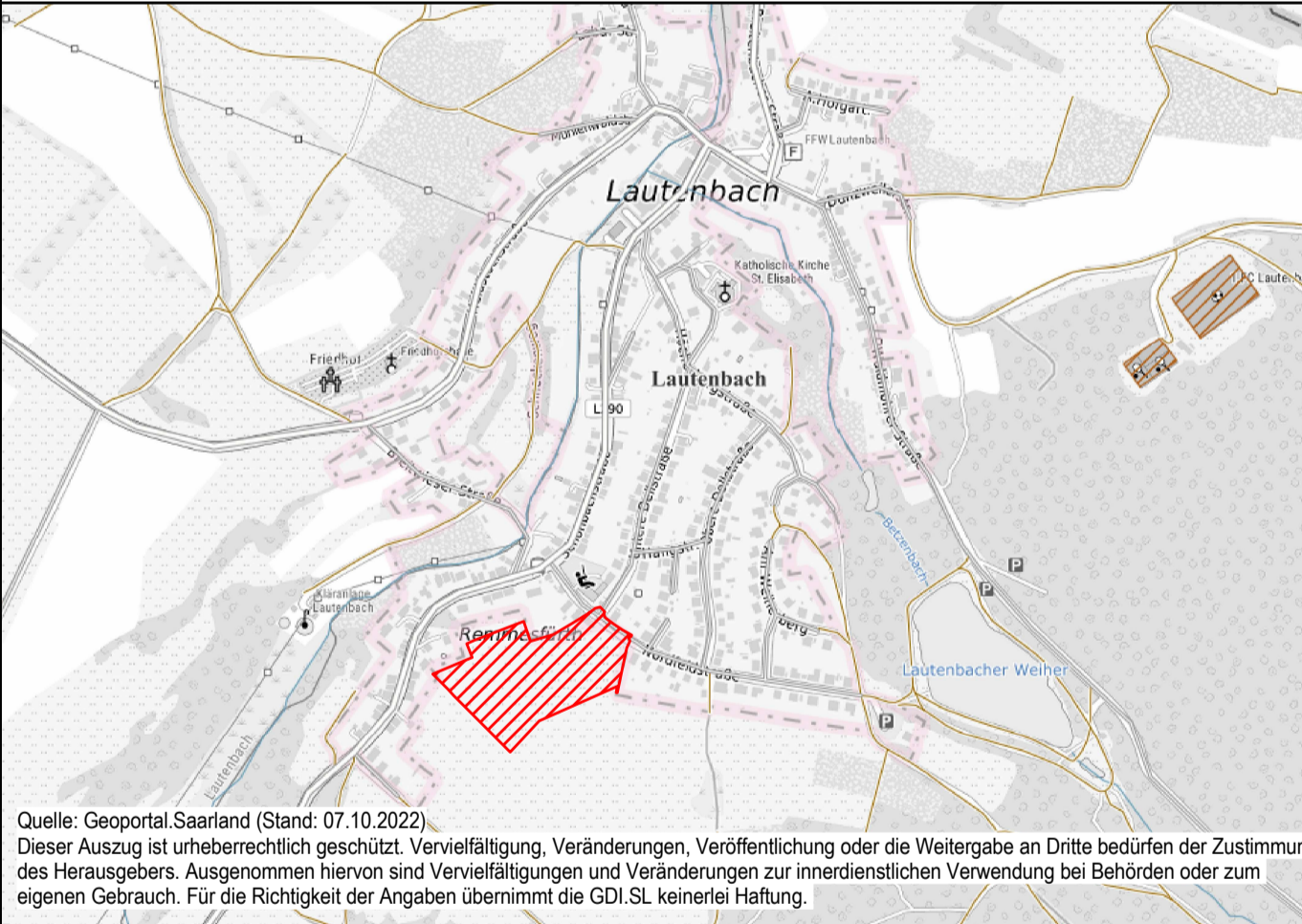
- Für die Verfahrensdurchführung, die Festsetzungen und Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplans gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I S. 225)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05.04.2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629)
  - § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert Gesetz vom 18.01.2023 (Amtsbl. I S. 204)

**Planverfahren**

- Aufstellungsbeschluss**  
Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über Remmesfürth" in der Stadt Ottweiler (Stadtteil Lautenbach) beschlossen.
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Ottweiler, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)  
\_\_\_\_\_  
(Holger Schäfer)  
Der Bürgermeister
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**  
Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet. Ihr wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB).  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Auslegung unterrichtet.  
Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat der Stadt Ottweiler am \_\_\_\_\_ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und beschlossen.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ entsprechend § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum \_\_\_\_\_ aufgefordert worden (frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB).  
Zeitgleich erfolgte die Planabstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.  
Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat der Stadt Ottweiler am \_\_\_\_\_ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und beschlossen.
- Auslegung des Planentwurfs und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über Remmesfürth" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz als gesonderter Teil der Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Ort und Dauer der Auslegung wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Auslegung unterrichtet.  
Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat der Stadt Ottweiler am \_\_\_\_\_ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und beschlossen.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum \_\_\_\_\_ gegeben (formliche Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).  
Die abgegebenen Stellungnahmen wurden vom Stadtrat der Stadt Ottweiler am \_\_\_\_\_ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und beschlossen.
- Feststellungsbeschluss**  
Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen am \_\_\_\_\_ die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über Remmesfürth" in der Stadt Ottweiler (Stadtteil Lautenbach) beschlossen.  
Ottweiler, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)  
\_\_\_\_\_  
(Holger Schäfer)  
Der Bürgermeister
- Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB**  
Die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über Remmesfürth" in der Stadt Ottweiler (Stadtteil Lautenbach) wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.  
Die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über Remmesfürth" in der Stadt Ottweiler (Stadtteil Lautenbach) wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.  
Az.: \_\_\_\_\_  
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Saarbrücken, den \_\_\_\_\_
- Bekanntmachung**  
Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom \_\_\_\_\_ ist am \_\_\_\_\_ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplans.  
Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über Remmesfürth" in der Stadt Ottweiler (Stadtteil Lautenbach) wirksam.  
Ottweiler, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)  
\_\_\_\_\_  
(Holger Schäfer)  
Der Bürgermeister

**Übersichtslageplan (ohne Maßstab)**

Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über Remmesfürth" in der Stadt Ottweiler (Stadtteil Lautenbach)



**Stadt Ottweiler  
Stadtteil Lautenbach**



Projekt: Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Über Remmesfürth" in der Stadt Ottweiler (Stadtteil Lautenbach)

**VORENTWURF**

Datum	Name	Art der Änderung

**Flächennutzungsplan**

artec Bauprojekte GmbH Dipl. Ing. Rainer Martin B.Eng. Philip Martin Ottostraße 5 66877 Ramstein-Miesenbach	Unterschrift	Datum: 22.11.2024	A.NR.	21-826
			Gemarkung:	Lautenbach
Ingenieurbüro Rainer Martin Dipl.-Ing. Rainer Martin 668	Unterschrift	Datum: 22.11.2024	Flur:	2
			Maßstab:	1 : 5000
			Plannr.:	5001
			ört. Aufn.	
			gez.	22.11.2024 T. Niendorf
			gepr.	22.11.2024 R. Martin